



---

## Ausschussdrucksache 20(13)55j

---

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. März 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratieförderungsgesetz - DFördG)“  
(BT-Drs. 20/5823)**

des Rolf Halfmann, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

## **Stellungnahme**

### **Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz - DFördG)**

1. Bedarf die Förderung der genannten Zwecke und Einrichtungen eines Gesetzes?

Der Gesetzesentwurf beschreibt die im Zuwendungsrecht anerkannte und übliche öffentliche Finanzierung von Institutionen und Projekten. Der Gesetzgeber stellt Mittel im Bundeshaushalt zur Verfügung, die von den zuständigen Ressorts auf Antrag und auf der Grundlage von Förderrichtlinien mit Zuwendungsbescheid vergeben werden. Ausnahmslos alle im Gesetzesentwurf genannten Ziele und Regelungsinhalte ließen sich mit diesen zuwendungsrechtlichen Instrumentarien der öffentlichen Förderung regeln, wirksam umsetzen und evaluieren. Anders als bei den Politischen Stiftungen hat die beabsichtigte Finanzierung keine Auswirkungen auf den Wettbewerb politischer Parteien. Es ist deshalb nicht ersichtlich, wozu es neben dem Haushaltsgesetz noch der weiteren gesetzlichen Grundlage eines Demokratiefördergesetzes bedarf.

2. Eine institutionelle Förderung durch die Hintertür?

Zu den Zielen des Gesetzentwurfs gehört eine „Verstetigung“ dieser Projektförderung. Was das konkret bedeuten soll, bleibt offen. Damit bleibt die Option im Raum, dass sich hier neue Fördervarianten etablieren, die in der Praxis einer institutionellen Förderung auf Dauer nahekommen. Gleichzeitig würde sich daraus eine Benachteiligung von Bildungsträgern ergeben, die im Rahmen anderer Projektförderungen in demselben Handlungsfeld tätig sind.

3. Ungleichgewicht zu Lasten einer pluralen politischen Bildung?

Ausnahmslos alle im Gesetzesentwurf genannten Ziele, Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention, sind auch Ziele anderer Einrichtungen, die, wie die Bundeszentrale für politische Bildung, dies in weltanschaulicher Neutralität, oder, wie die Politischen Stiftungen, in weltanschaulichem Pluralismus wahrnehmen. Die im Etat des

Bundesfamilienministeriums vorgesehenen Mittel für Demokratieförderung betragen insgesamt 200 Mio. Euro in 2023 und sind damit höher als die jeweiligen Mittel für die Bundeszentrale bzw. die Politischen Stiftungen. Gleichzeitig geht aus dem Gesetzentwurf nicht hervor, wie eine ausgewogene Teilhabe unterschiedlicher weltanschaulicher Prägungen an der Förderung konkret gewährleistet werden soll. Das gefährdet den Pluralismus in der politischen Bildung in Deutschland. Zumindest ist eine starke Rolle des Parlaments in der Kontrolle der Umsetzung zu verankern.

4. Wird die klare Ausrichtung an der freiheitlichen- demokratischen Grundordnung gesichert?

Die Vergabe öffentlicher Mittel zur gesellschaftlichen und demokratischen Bildungsarbeit Politischer Stiftungen ist in Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen und im Haushaltsgesetz bereits jetzt, ohne ein Stiftungsfinanzierungsgesetz, ausdrücklich an das Eintreten für die freiheitlich-demokratischen Grundordnung gebunden. Eine gleichermaßen klare und ausdrückliche Vorgabe bedarf es schon aus Gründen der Gleichbehandlung auch zur Bildungsförderung anderer Organisationen. Die Formulierung im Gesetzentwurf (§ 5 Abs. 2 Nr.1) ist im Vergleich zu knapp und nicht ausreichend. Offen bleibt, wie sichergestellt werden soll, dass öffentliche Mittel tatsächlich zu verfassungsgemäßen Zwecken vergeben wird.

5. Ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gegeben?

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes wird einheitlich aus der Natur der Sache begründet (Gesetzesbegründung IV.). Dies mag für die Demokratieförderung und die damit verbundene politische Bildung tauglich sein. Fraglich ist, ob das auch für die Vielfaltförderung gelten kann. Allein der Verweis auf den überregionalen Charakter reicht nicht aus. Dies beinhaltet verfassungsrechtliche Risiken.

Rolf Halfmann  
Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.  
Justitiar